

## Europäischer Vollstreckungstitel

**1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [en](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Informationen nicht verfügbar

**2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [en](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

**Superior Courts:** [Verfahrensordnung 13, Regel 11](#) [PDF](#) (168 Kb) [en](#) bestimmt: „Wurde ein abschließendes Urteil gemäß einer der vorstehenden Vorschriften dieser Verfahrensordnung erlassen, so kann das Gericht ein solches Urteil aus Gründen, die ihm recht und billig erscheinen, abändern oder aufheben“.

Darüber hinaus bestimmt [Verfahrensordnung 27, Regel 14](#) [PDF](#) (168 Kb) [en](#) für Superior Courts: „Jedes Versäumnisurteil, das nach dieser Verfahrensordnung oder einer anderen gesetzlichen Regelung erlassen wurde, kann vom Gericht in Bezug auf die Kosten oder einen anderen nach Auffassung des Gerichts tauglichen Aspekt aufgehoben werden...“.

**Circuit Court:** [Verfahrensordnung 30](#) [PDF](#) (168 Kb) [en](#) bestimmt: „Jede Partei, gegen die ein Urteil wegen Nichterscheinens oder fehlender Einlassung ergangen ist, kann (...) schriftlich beantragen, (...) dass die genannte Gerichtsentscheidung abgeändert oder aufgehoben wird.“ Die Verfahrensordnung bestimmt weiter: „Das Gericht kann (...) die betreffende Gerichtsentscheidung abändern oder aufheben (...)“.

**District Court:** [Verfahrensordnung 45, Regel 3](#) [PDF](#) (168 Kb) [en](#) bestimmt: „Eine Partei, gegen die eine gerichtliche Entscheidung erwirkt wurde (...) kann beantragen, dass die genannte gerichtliche Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird (...)“. Die Verfahrensordnung bestimmt weiter: „Das Gericht kann... dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung stattgeben oder ihn ablehnen...“.

**3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [en](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Derzeit akzeptiert Irland nur Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel, die auf Irisch oder Englisch ausgestellt sind.

**4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [en](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Öffentliche Urkunden sind im irischen Rechtssystem nicht bekannt, und somit stellt sich auch nicht die Frage der Bestimmung einer geeigneten amtlichen Stelle.

Letzte Aktualisierung: 18/03/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.